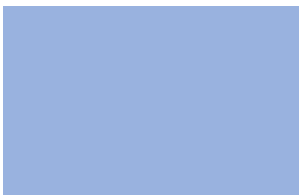


Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Überblick



Teilnehmerunterlagen
Anforderungsniveau: Basis
Stand: 11/2009



Führungsakademie



Impressum

Führungsakademie der BA
Dienstleistungsbereich für
zentrale Bildungsaufgaben
Schützenstr. 50
91207 Lauf
Tel: 09123/789-0
Fax: 09123/789-599

Verantwortliche

Redaktion:
Produktlinie: Leistungsrecht / BAB
Autorin/Autor: Kai Brückner (AA Coburg)

zuständiger Fachbereich:
E-Mail: Fuehrungsakademie.DzB@arbeitsagentur.de

Inhaltsverzeichnis

1	Sinn und Zweck.....	3
2	Anspruchsvoraussetzungen	4
3	Höhe.....	5
3.1	Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB).....	5
3.2	Bedarf bei beruflicher Ausbildung	6
	Berechnungsbeispiele	7
4	Anspruchsdauer	8
5	Antragstellung	8
6	Besonderheiten bei der Förderung behinderter Menschen.....	8
7	Weitere Informationen und Zusammenfassung	9

Grundsatz: Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung bzw. eine Pflichtleistung.

1. Sinn & Zweck

- eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ermöglichen
- wirtschaftliche Schwierigkeiten, die einer Ausbildung entgegen stehen, überwinden
- Verwirklichung Sozialstaatsprinzip, freie Entfaltung der Persönlichkeit, freie Berufswahl
- Ausgleich am Ausbildungsmarkt, berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen verbessern

2. Anspruchsvoraussetzungen (§ 59)

oder



§ 60 Abs. 1 und 2

Förderungsfähige Berufsausbildung

1. Berufliche Erstausbildung*
2. betrieblich oder außerbetrieblich nach dem BBiG
oder der HWO
oder dem Seemannsgesetz
oder betrieblich nach dem Altenpflegegesetz
3. in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
4. mit Berufsausbildungsvertrag

*) ausnahmsweise auch die berufliche Zweitausbildung, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erreicht wird.



§ 64 Abs. 1

Sonstige persönliche Voraussetzungen

- Der Azubi muss außerhalb des Haushalts der Eltern wohnen**
und
- die Ausbildungsstätte kann nicht in angemessener Zeit erreicht werden ***

***) Ausnahme: Behinderte

***) Ausnahmen: Azubi ab 18 Jahren, verheiratete Azubis oder Azubis mit Kind



§ 59 Nr. 3

Bedürftigkeit

§ 61 Abs. 1 bis 3

Förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

1. Bereitet auf die Ausbildung vor oder dient der berufl. Eingliederung und unterliegt nicht den Schulgesetzen der Länder und
2. lässt eine erfolgreiche Bildung erwarten und
3. wird wirtschaftlich und sparsam geplant mit angemessenen Kosten und im Auftrag der BA

§§ 61 Abs. 2 und 61a (neu):
Teilnehmer ohne Hauptschulabschluss an einer BvB haben Anspruch auf Vorbereitung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses



§ 64 Abs. 2

Sonstige persönliche Voraussetzungen

- Vollzeitschulpflicht erfüllt und
- Notwendigkeit der Maßnahme und
- Eignung des Teilnehmers

§ 63 Abs. 1 und 2

Förderungsfähiger Personenkreis





- Deutsche oder
- Ausländer i.S.d. § 63 Abs. 1 und 2

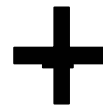
§ 22

Vorrang anderer Leistungen

3. Höhe

3.1 Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)

<p>Bedarf für den Lebensunterhalt § 66 SGB III i.V.m. § 12 (1) (2) BAföG</p> <p>je nach der <u>Art</u> der Unterbringung</p>			+	<p>Fahrkosten § 67 (1)</p> <p>Pendelfahrten zwischen Unterkunft und Maßnahmeträger</p> <p>max. 476,00 € monatlich</p>	+	<p>Sonstige Aufwendungen § 68 Abs. 2 u. 3</p> <p>immer Lernmittel und Arbeitskleidung, evtl. priv. KV + PV, ggf. Kinderbetreuungskosten, evtl. sonstige unvermeidbare Kosten</p>
<p> <u>im Haushalt der Eltern</u></p> <p>monatlich 212 €</p>	<p> <u>außerhalb des Haushalts der Eltern</u></p> <p>grundsätzlich 383 € monatl. + ggf. Zuschlag für den übersteigenden Betrag der Miete, max. 72,00 € mtl.</p>	<p><u>im Wohnheim oder Internat</u></p> <p>„amtlich festgesetzte Kosten“ zzgl. 88 €</p>		<p>öffentl. Verkehrsmittel (Kosten der niedrigsten Klasse)</p> <p>oder</p> <p> priv. Verkehrsmittel (0,20 € pro km)</p>		<p>Regelleistungen z.B.:</p> <p>Lernmittel 9 € mtl. Arbeitskleidung 12 € mtl. Kinderbetreuung 130 € mtl.</p> <p></p>



Lehrgangskosten § 69

Die Lehrgangskosten werden direkt mit dem Bildungsträger abgerechnet (i.d.R. durch das Team Arbeitgeber-/Trägerleistungen)

3.2 Bedarf bei beruflicher Ausbildung

Bedarf für den Lebensunterhalt § 65 SGB III i.V.m. § 13 (1) (2) BAföG

- nach der Art der Unterbringung

im eigenen Haushalt

Grund-Bedarf 341 € mtl.

+ Bedarf Miete 146 € mtl.

Zuschlag für den 146 €
übersteigenden Teil,
max. 72 € mtl.

Summe = 487 € mtl. + max.
72 € = 559 €

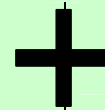
beim Auszubildenden

Verpflegungs-
pauschalen laut SvEV
(Soz.vers.entgeltver-
ordnung)

Unterkunft lt. Sachbe-
zugstabelle zzgl. 88 €
mtl.

im Wohnheim oder Internat

„amtlich festge-
setzte Kosten“
zzgl. 88 €



Fahrkosten § 67

- Pendelfahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule

max. 476,00 € monatlich

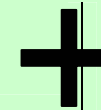
öffentl. Verkehrsmi-
tel (Kosten der nied-
rigsten Klasse)

priv. Verkehrsmi-
tel (0,20 € pro
km)

oder

- monatlich eine Familienheimfahrt, wenn die auswärtige Unterbringung erforderlich ist (max. 130 €)

- An- und Abreisekosten, wenn die auswärtige Unterbringung erforderlich ist



Sonstige Aufwendungen § 68 Abs. 3

evtl. Arbeitskleidung, ggf. Kinder-
betreuungskosten, evtl. sonstige
unvermeidbare Kosten

Regelleistungen z.B.:

- Arbeitskleidung 12 € mtl.
(wenn vom Arb.geber nicht übernommen)
- Kinderbetreuung 130 € mtl.



abzüglich Einkommen

§ 71 Abs. 2 i.V.m. dem BAföG

- des Auszubildenden

Bruttoeinkommen im Bew.zeitraum
minus 21,5% SV-Pauschale
minus Steuern**

= **Nettoeinkommen**

** außer bei Einkommen bis 400 EUR

- grundsätzlich in voller Höhe

- Freibetrag 56 € mtl., wenn die
Ausbildung nur bei Unterbringung
außerhalb des Haushalts der Eltern
möglich war

- des Ehegatten ,
(nicht getrennt lebend)

x Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes laut Steuerbescheid des Finanzamtes (Ausnahme: erhebliche Einkommensverschlechterung)

x Positive Einkünfte (nach Abzug Werb.kosten) minus Einkommens-/Kirchensteuer minus Sozialpauschale (z.B. 21,5% bei rentenvers.pflichtigen Arbeitnehmern oder entsprechenden Freibetrag nach § 21 Abs. 2

BAföG)

x die Freibeträge übersteigendes Einkommen wird (grdstzl.) zu 50% auf die BAB angerechnet

monatliche Freibeträge

1.040 €

zzgl. **470 €** für weitere Kinder***
Unterhaltsleistungen mindern
das Einkommen entsprechend

- des eingetragenen
Lebenspartners

monatliche Freibeträge

1.040 €

470 € für weitere Kinder***
Unterhaltsleistungen mindern
das Einkommen entsprechend

- der Eltern

monatliche Freibeträge

1.555 € bei Verheirateten

zzgl. **470 €** für weitere Kinder (abzgl. eig. Eink.)
zzgl. **550 €** wenn die Unterbringung nur
außerhalb des Haushalts möglich war

= BAB monatlich (Rundung auf volle € gem. § 75)

Berechnungsbeispiele

Beispiel A (betriebl. Ausbildung)	Beispiel B (BvB)																																																		
<p>Viola (16 Jahre, ledig) aus Coburg, beginnt eine Ausbildung in Nürnberg als Werbe-kauffrau. Sie hat in Nürnberg ein Zimmer gemietet, das 220 €* monatlich kostet. Die Ausbildungsvergütung beträgt im ersten und zweiten Jahr 400 €* monatlich – jeweils brutto für netto. Die auswärtige Ausbildung bzw. Unterbringung ist nach Stellungnahme des Berufsberaters erforderlich. Die Eltern haben ein monatliches Netto-Einkommen von 1.870 €. Die Bus-Monatskarte für Pendelfahrten innerhalb Nürnberg beträgt 50 €, eine Hin- und Rückfahrt von Coburg nach Nürnberg kostet 40 €.*</p>	<p>Jason (18 Jahre) aus Bayreuth, bislang ohne Ausbildungsstelle, besucht auf Vorschlag des Berufsberaters eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für den Hotel- und Gaststättenbereich. Die Dauer der Maßnahme beträgt 10 Monate. Jason wohnt im Haushalt der Eltern und pendelt täglich zum bfz als Maßnahmeträger. Die einfache Entfernung beträgt 7 km (priv. PKW)</p>																																																		
<p><u>I. Schritt: Gesamtbedarf ermitteln</u></p> <table border="0"> <tr><td>Grundbedarf</td><td style="text-align: right;">341 €</td></tr> <tr><td>Pauschale für Miete</td><td style="text-align: right;">146 €</td></tr> <tr><td>Zuschlag für den 146 € übersteigenden Teil*, max. 72 €</td><td style="text-align: right;">72 €</td></tr> <tr><td colspan="2">*) Berechnung: 220 € Miete – 146 € = 74 €</td></tr> <tr><td>Bedarf für Arbeitskleidung</td><td style="text-align: right;">12 €</td></tr> <tr><td>Fahrtkosten für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Monatskarte)</td><td style="text-align: right;">50 €</td></tr> <tr><td>Bedarf für eine Familienheimfahrt monatlich</td><td style="text-align: right;">40 €</td></tr> <tr><td>Gesamtbedarf</td><td style="text-align: right;">661 €</td></tr> </table> <p><u>II. Schritt: Einkommensanrechnung</u></p> <table border="0"> <tr><td>eigene Ausbildungsvergütung</td><td style="text-align: right;">400 €</td></tr> <tr><td>minus Sozialpauschale 21,5%</td><td style="text-align: right;">86 €</td></tr> <tr><td>minus Freibetrag</td><td style="text-align: right;">56 €</td></tr> <tr><td>anzurechnen</td><td style="text-align: right;">258 €</td></tr> <tr><td>Einkommen der Eltern</td><td style="text-align: right;">1870 €</td></tr> <tr><td>Freibetrag der Eltern</td><td style="text-align: right;">1555 €</td></tr> <tr><td>plus weiterer Freibetrag wegen auswärtiger Unterbringung</td><td style="text-align: right;">550 €</td></tr> <tr><td>Gesamtfreibetrag</td><td style="text-align: right;">2105 €</td></tr> <tr><td>→ Somit <u>kein</u> anzurechnendes Einkommen der Eltern</td><td></td></tr> <tr><td>auszuzahlende BAB monatlich</td><td style="text-align: right;">403 €</td></tr> </table>	Grundbedarf	341 €	Pauschale für Miete	146 €	Zuschlag für den 146 € übersteigenden Teil*, max. 72 €	72 €	*) Berechnung: 220 € Miete – 146 € = 74 €		Bedarf für Arbeitskleidung	12 €	Fahrtkosten für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Monatskarte)	50 €	Bedarf für eine Familienheimfahrt monatlich	40 €	Gesamtbedarf	661 €	eigene Ausbildungsvergütung	400 €	minus Sozialpauschale 21,5%	86 €	minus Freibetrag	56 €	anzurechnen	258 €	Einkommen der Eltern	1870 €	Freibetrag der Eltern	1555 €	plus weiterer Freibetrag wegen auswärtiger Unterbringung	550 €	Gesamtfreibetrag	2105 €	→ Somit <u>kein</u> anzurechnendes Einkommen der Eltern		auszuzahlende BAB monatlich	403 €	<p><u>Gesamtbedarf ermitteln</u></p> <table border="0"> <tr><td>Bedarf bei Unterbringung im Haushalt der Eltern</td><td style="text-align: right;">212,00 €</td></tr> <tr><td>Fahrtkosten (7 km x 2 x 0,20 € x 5 Tage x 13 :3)</td><td style="text-align: right;">60,67 €</td></tr> <tr><td>Arbeitskleidung</td><td style="text-align: right;">12,00 €</td></tr> <tr><td>Lernmittel</td><td style="text-align: right;">9,00 €</td></tr> <tr><td>Gesamtbedarf</td><td style="text-align: right;">293,67 €</td></tr> <tr><td>Rundung gem. § 75 S. 1</td><td style="text-align: right;">294,00 €</td></tr> <tr><td>auszuzahlende BAB monatlich</td><td style="text-align: right;">294 €</td></tr> </table>	Bedarf bei Unterbringung im Haushalt der Eltern	212,00 €	Fahrtkosten (7 km x 2 x 0,20 € x 5 Tage x 13 :3)	60,67 €	Arbeitskleidung	12,00 €	Lernmittel	9,00 €	Gesamtbedarf	293,67 €	Rundung gem. § 75 S. 1	294,00 €	auszuzahlende BAB monatlich	294 €
Grundbedarf	341 €																																																		
Pauschale für Miete	146 €																																																		
Zuschlag für den 146 € übersteigenden Teil*, max. 72 €	72 €																																																		
*) Berechnung: 220 € Miete – 146 € = 74 €																																																			
Bedarf für Arbeitskleidung	12 €																																																		
Fahrtkosten für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Monatskarte)	50 €																																																		
Bedarf für eine Familienheimfahrt monatlich	40 €																																																		
Gesamtbedarf	661 €																																																		
eigene Ausbildungsvergütung	400 €																																																		
minus Sozialpauschale 21,5%	86 €																																																		
minus Freibetrag	56 €																																																		
anzurechnen	258 €																																																		
Einkommen der Eltern	1870 €																																																		
Freibetrag der Eltern	1555 €																																																		
plus weiterer Freibetrag wegen auswärtiger Unterbringung	550 €																																																		
Gesamtfreibetrag	2105 €																																																		
→ Somit <u>kein</u> anzurechnendes Einkommen der Eltern																																																			
auszuzahlende BAB monatlich	403 €																																																		
Bedarf bei Unterbringung im Haushalt der Eltern	212,00 €																																																		
Fahrtkosten (7 km x 2 x 0,20 € x 5 Tage x 13 :3)	60,67 €																																																		
Arbeitskleidung	12,00 €																																																		
Lernmittel	9,00 €																																																		
Gesamtbedarf	293,67 €																																																		
Rundung gem. § 75 S. 1	294,00 €																																																		
auszuzahlende BAB monatlich	294 €																																																		



*) die Angaben dienen nur zu Übungszwecken, d.h. stimmen mit der Realität nicht unbedingt überein

4. Anspruchs-/Förderungsdauer

§ 73

4.1 bei berufl. Ausbildung

- für die Dauer der beruflichen Ausbildung (zunächst für 18 Monate),
- max. bis zum Ende der (evtl. verkürzten) Ausbildungszeit oder
- bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung oder
- bis zum Abbruch der Ausbildung
- unverändert auch während der Zeit des Berufsschulunterrichtes in Blockform (§ 73 Abs. 1a) – auch wenn Azubi dabei im Haushalt der Eltern untergebracht ist

4.2 bei BvB

- für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme (z.B. 10 Monate bei Maßnahmen mit Eignungsanalyse)



5. Antragstellung



§ 323 Abs. 1

Leistungen werden auf Antrag erbracht

§ 324 Abs. 1

Antragstellung vor Aufnahme der Ausbildung

§ 327 Abs. 1

Zuständig: Wohnsitz-Agentur

§ 325 Abs. 1

Nachträglicher Antrag möglich, Leistungsgewährung jedoch frühestens ab Beginn des Antragsmonats

6. Besonderheiten bei der Förderung behinderter Menschen gem. §§ 100 und 101

Absolvieren behinderte Menschen eine reguläre Ausbildung, erhalten sie ebenfalls BAB. Hierbei gelten folgende Besonderheiten:

- Förderungsfähig sind auch

- berufliche Ausbildungen, die im Rahmen des BBiG oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen oder
- in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden

- Förderungsfähig ist auch

- eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus
- eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen
- eine erneute berufliche Ausbildung, wenn Art u. Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann

- Anspruch auf BAB besteht auch,

- wenn der behinderte Mensch während der beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt (§ 101 Abs. 3 S. 1)

In diesen Fällen gelten besondere Bedarfsätze (§ 101 Abs. 3 S. 2 u. 3)

7. Weitere Informationen:

- Die Berufsberaterin bzw. der Berufsberater gibt eine fachliche Stellungnahme ab, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und welche sonstige Kosten zu gewähren sind
- Leistungen werden durch das IT-Verfahren CoLeiNT zahlbar gemacht
- Vorbereitend erfolgt die Verwaltung bzw. Dateneingabe über das Fachverfahren coLei PC BAB/ Reha
- BAB im Internet:
(www.arbeitsagentur.de > Bürger > Ausbildung > finanzielle Hilfen > Berufsausbildungsbeihilfe)
- BAB-Rechner im Internet siehe Pfad wie oben oder direkt unter <http://babrechner.arbeitsagentur.de/>

Zusammenfassung

- Für eine schulische Ausbildung (z.B. Physiotherapeut) kann keine BAB gewährt werden!
- Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern besteht bei betrieblicher Ausbildung kein BAB-Anspruch, bei Teilnahme an einer BvB hingegen schon.
- Die Höhe der BAB richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen des Azubi wird bei betrieblicher Ausbildung angerechnet, ebenso das Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Bei Teilnahme an einer BvB erfolgt keine Einkommensanrechnung.